

ZUSTÄNDIGKEITSORDNUNG

für die Ausschüsse des Rates der Stadt Erwitte und den Bürgermeister/die Bürgermeisterin vom 03.07.2024

Gemäß §§ 41 Abs. 2, 57, 58 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der geltenden Fassung in Verbindung mit § 9 der Hauptsatzung der Stadt Erwitte hat der Rat der Stadt Erwitte in seiner Sitzung am 03.07.2024 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

§ 1

Grundsätzliche Zuständigkeit des Rates

Nach § 41 Abs. 1 GO NRW ist der Rat für alle Angelegenheiten der Stadt Erwitte zuständig, soweit sie nicht durch die Gemeindeordnung, die Hauptsatzung der Stadt oder diese Zuständigkeitsordnung einem Ausschuss oder dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin übertragen sind. Dem Rat der Stadt Erwitte steht das Recht zu, vorbehaltlich entgegenstehender gesetzlicher Regelungen, die übertragenen Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall durch Ratsbeschluss sich oder einem Ausschuss vorzubehalten (Rückholrecht gem. § 41 Abs. 3 GO NRW).

§ 2

Ausschüsse

(1) Der Rat bestellt folgende Fachausschüsse:

Pflichtausschüsse

- a) Hauptausschuss
- b) Rechnungsprüfungsausschuss

freiwillige Ausschüsse

- c) Ausschuss für Bildung, Soziales, Sport, Kultur und Sicherheit
- d) Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Digitales

(2) Außerdem bildet der Rat aufgrund besonderer gesetzlicher Bestimmungen folgende Ausschüsse:

- a) Betriebsausschuss Abwasser
- b) Betriebsausschuss Gebäude
- c) Wahlausschuss
- d) Wahlprüfungsausschuss
- e) Umlegungsausschuss

§ 3

Abgrenzung der Geschäftsbereiche zwischen den Fachausschüssen

Die Geschäftsbereiche der in § 2 der Zuständigkeitsordnung genannten Ausschüsse ergeben sich aus der dieser Zuständigkeitsordnung beigefügten Anlage. § 5 bleibt unberührt.

§ 4

Verfahrensgrundsätze

- (1) Jede Angelegenheit wird grundsätzlich nur in einem Fachausschuss beraten. Der Hauptausschuss befasst sich nicht mit durchlaufenden Vorlagen, die bereits von einem Fachausschuss beraten wurden.
- (2) Fehlt in einer Angelegenheit Einvernehmen über die Entscheidungszuständigkeit, bestimmt der Rat den zuständigen Ausschuss oder zieht die Angelegenheit an sich.

§ 5

Zuständigkeit des Hauptausschusses

- (1) Der Hauptausschuss nimmt nach § 57 Abs. 2 GO NRW auch die Aufgaben des Finanzausschusses wahr.
- (2) Dem Hauptausschuss obliegt die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NRW.
- (3) Als Fachausschuss berät der Hauptausschuss über sämtliche Angelegenheiten seines Geschäftsbereiches. Sofern die Entscheidung beim Rat liegt, gibt er eine Empfehlung in Form eines Beschlussvorschlages ab.
- (4) Der Hauptausschuss entscheidet vorbehaltlich § 4 Abs. 2, über alle Angelegenheiten, die weder dem Rat durch § 41 GO NRW noch einem anderen Fachausschuss zugewiesen sind.
- (5) Der Hauptausschuss entscheidet abschließend über folgende Fälle bei einer Höhe von 50.000 € bis zu 150.000 € je Einzelfall:
 - a) Geschäfte der laufenden Verwaltung
 - b) Abschluss von Vergleichen (gerichtlich oder außergerichtlich) bei einem Verzicht
 - c) Führung von Rechtsstreitigkeiten; der Rat ist über diese zu unterrichten,
 - d) überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 GO NRW.
- (6) Der Hauptausschuss entscheidet ferner abschließend über Anträge auf:
 - a) Stundung städtischer Forderungen bis zur Höhe von 100.000 € für einen Zeitraum von bis zu 24 Monaten,
 - b) befristete Niederschlagungen städtischer Forderungen bis zur Höhe von 100.000 €
 - c) endgültige Niederschlagungen ab einer Höhe von 25.000 € je Einzelfall,

d) den Erlass von Forderungen ab einer Höhe von 25.000 € je Einzelfall.

§ 6

Zuständigkeit der Fachausschüsse

- (1) Die Fachausschüsse entscheiden im Rahmen ihres Geschäftsbereiches über alle Angelegenheiten. Sofern die Entscheidung beim Rat liegt, beraten die Fachausschüsse und geben eine Empfehlung in Form eines Beschlussvorschlages ab.
- (2) Die Fachausschüsse entscheiden abschließend über folgende Fälle bei einer Höhe von 50.000 € bis zu 150.000 € je Einzelfall:
 - a) Geschäfte der laufenden Verwaltung
 - b) Abschluss von Vergleichen (gerichtlich oder außergerichtlich) bei einem Verzicht
 - c) Führung von Rechtsstreitigkeiten; der Rat ist über diese zu unterrichten,
 - d) überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 GO NRW.
- (3) § 7 bleibt unberührt.

§ 7

Zuständigkeiten der Betriebsausschüsse

- (1) Die Zuständigkeitsregelungen für den Betriebsausschuss Abwasser ergeben sich aus der Betriebssatzung Abwasser für den Eigenbetrieb „Abwasserwerk Erwitte“.
- (2) Die Zuständigkeitsregelungen für den Betriebsausschuss Gebäude ergeben sich aus der Betriebssatzung Gebäudebetrieb für den Eigenbetrieb „Gebäudebetrieb Erwitte“.

§ 8

Bürgermeister/Bürgermeisterin

- (1) Neben den Aufgaben, die der Bürgermeister/die Bürgermeisterin nach den gesetzlichen Vorschriften zu erfüllen hat, ist er/sie mit Ausnahme der Bereiche der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen „Abwasserwerk Erwitte“ und „Gebäudebetrieb Erwitte“ abschließend zuständig für folgende Fälle bis zu einem Wert von 50.000 € je Einzelfall:
 - a) Geschäfte der laufenden Verwaltung
 - b) Abschluss von Vergleichen (gerichtlich oder außergerichtlich) bei einem Verzicht
 - c) Führung von Rechtsstreitigkeiten; der Rat ist über diese zu unterrichten,
 - d) überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 GO NRW.
- (2) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin entscheidet über Anträge auf:

- a) Stundung städtischer Forderungen bis zur Höhe von 50.000 € je Einzelfall für einen Zeitraum von bis zu 24 Monaten,
 - b) befristete Niederschlagungen städtischer Forderungen bis zur Höhe von 50.000 € je Einzelfall,
 - c) endgültige Niederschlagungen bis zu einer Höhe von 25.000 € je Einzelfall,
 - d) den Erlass von Forderungen bis zu einer Höhe von 25.000 € je Einzelfall.
- (3) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ist zuständig für
- a) die Entscheidung darüber, ob ein Einwohner/eine Einwohnerin oder ein Bürger/eine Bürgerin aus wichtigem Grund die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines Ehrenamtes ablehnen, ihre Ausübung verweigern oder das Ausscheiden verlangen kann,
 - b) dienstrechtliche Entscheidungen gemäß § 14 der zurzeit gültigen Fassung der Hauptsatzung,
 - c) Entscheidungen in allen Fällen (nach dem Beamtenstatusgesetz, dem Landesbeamtengesetz und den sonstigen beamtenrechtlichen Gesetzen und Verordnungen), in denen der Rat als oberste Dienstbehörde zuständig ist, seine Befugnisse aber auch übertragen kann.

§ 9 Inkrafttreten

Die Neufassung der Zuständigkeitsordnung tritt zum 03.07.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die Zuständigkeitsordnung vom 26.09.2018 mit letzter Änderung vom 08.12.2020 außer Kraft.

Anlage zur Zuständigkeitsordnung

Produktgruppe	Produktbezeichnung	Zuständiger Fachausschuss
01-01	Politische Gremien	HA
01-02	Verwaltungsführung	HA
01-05	Rechnungsprüfung	RP
01-08	Personalmanagement	HA
01-09	Finanzmanagement und Rechnungswesen	HA
01-10	Zentrale Dienste	HA
01-18	Baubetriebshof	SUKMD
01-19	Grundstücksmanagement	HA
01-20	Gleichstellung, Personalvertretung	HA
02-01	Allgemeine Sicherheit und Ordnung	BSSKS
02-02	Gewerbewesen	HA
02-10	Einwohnerangelegenheiten/ Personenstandswesen	HA
02-14	Wahlen	WA, WP
02-15	Brand- und Katastrophenschutz	BSSKS
03	Schulen	BSSKS
04-10	Kultur	BSSKS
04-11	Archiv	HA
05	Soziales	BSSKS
06-04	Kinder, Jugend und Familien	BSSKS
08-01	Sport	BSSKS
09-01	Bauleitplanung und Entwicklung	SUKMD
10-01	Bauvoranfragen und Bauanträge	SUKMD
10-03	Denkmalschutz	SUKMD
10-06	Wohnraumsicherung für Flüchtlinge und Obdachlose	BSSKS
11-01	Energiekonzessionen	HA
11-02	Abfallwirtschaft	SUKMD
12-01	Öffentliche Verkehrsflächen und –anlagen	SUKMD
12-05	Straßenreinigung u. Winterdienst	SUKMD
13-01	Öffentliches Grün	SUKMD
13-04	Wasserbau u. Hochwasserschutz	SUKMD
13-06	Friedhöfe	SUKMD
14-01	Umweltinformation und –koordination	SUKMD
15-01	Wirtschaftsförderung	HA
15-02	Tourismus	HA
16-01	Allgemeine Finanzwirtschaft	HA

Abkürzungen:

BSSKS	=	Ausschuss für Bildung, Soziales, Sport, Kultur und Sicherheit
HA	=	Hauptausschuss
SUKMD	=	Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Digitales
RP	=	Rechnungsprüfungsausschuss
WA	=	Wahlausschuss
WP	=	Wahlprüfungsausschuss